

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 3 (1856)

**Heft:** 14

**Artikel:** Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250371>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Spezialgesetzen, in welchem Jahre der Uebertritt aus jener in die Sekundar- und Kantonsschule geschehen solle, und die wichtigen Fragen, wann der Jöging aus der Sekundarschule in die Kantonsschule und aus dieser in die Hochschule treten könne, bleibt da noch unbeantwortet. §. 24 des Sekundarschulgesetzes und §. 18 des Kantonsschulgesetzes weisen die näheren Bestimmungen dem Regierungsrathe zu. Wenn man auch ganz wol begreift, daß die Schulgesetzgebung im Kanton Bern, wo so verschiedenartige Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, weniger ins Einzelne greifen darf, als in einem kleinern Kantone mit einfacheren Verhältnissen, so läßt sich doch nicht billigen, daß sogar die Bestimmungen über die Zahl der Klassen und Jahreskurse, durch welche die ganze Verbindung der Lehranstalten bedingt ist, im Geseze ausgewichen und dem Regierungsrathe überlassen sind. Die Kantonalschulkommission, nach deren Vorschlägen der Entwurf abgefaßt ist, behandelt diesen wichtigen Punkt auch in ihrem Berichte nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit. Auf §. 61 wird beiläufig gesagt, daß die Sekundarschüler „mit dem zwölften bis vierzehnten Jahre“ in die Kantonsschule treten können, und auf §. 55 heißt es, daß die literarische Abtheilung der Kantonsschule „acht oder neun Klassen,“ die realistische „sechs oder sieben Klassen“ haben werde.

(Fortszung folgt.)

---

---

## Schul-Chronik.

---

Bern. Das „Emmenthaler-Blatt“ bringt bezüglich der Gesangsfeste folgende Wünsche:

1) Es soll keine Speisehütte mehr gebaut werden; das Sängervolk kann in mehrere Säle vertheilt werden; das gesellschaftliche Leben gibt sich in der kleinen Gesellschaft besser, als in der großen; die Baukosten können erspart und dann könnte für 150 Rp. ein ordentliches Essen gegeben werden; das eigentliche Gesangfest soll in der Kirche sein, daher soll sich jeder Verein in der Kirche produzieren; es soll daher der Grundsatz aufgestellt werden:

2) Es steht jedem Verein des Bezirks frei, einen Einzelngesang aufzuführen oder nicht. Es werden sich nie alle Vereine produzieren, höchstens zwölf, und zu Huttwyl sind ja auch so viel gewesen, und es zeigte sich doch in der Kirche größeres Interesse für die Aufführungen, als in der Speisehütte.

3) Die Chorgesänge müssen besser eingetübt werden; dieses wird geschehen, wenn die Vereine an Vorversammlungen über ihre daherigen Leistungen inspizirt werden.

---